

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV)

5. Nachtrag zur Zulassung BW/456/94/Rö

Vom 28. Juli 2005

Gemäß den §§ 8 ff. RöV vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) wird die Bauartzulassung BW/456/94/Rö vom 12. Oktober 1994, erteilt durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, zuletzt geändert am 6. Oktober 2004 durch das Bundesamt für Strahlenschutz, geändert.

Bauartzeichen:	BW/456/94/Rö
Vorrichtung:	Vollschutzgerät (nach Anlage 2 Nr. 3 RöV)
Firmenbezeichnung / Typ:	Fischerscope X-Ray XDVM
Inhaber der Zulassung/ Hersteller der Vorrichtung:	Helmut Fischer GmbH + Co. KG Industriestraße 21 71069 Sindelfingen
Befristung:	12. Oktober 2007

Die Bauartzulassung wird wie folgt geändert:

1. Der höchstzulässige Röhrenstrom wird auf 0,8 mA festgelegt (der bisher zulässige Röhrenstrom betrug 1 mA).
2. Das oben genannte Gerät kann auch betrieben werden, wenn das bereits zugelassene Röntgenspiegelsystem gemäß Zeichnung „Messkopf XDVM“ Nr. 499-011 vom 24. Juli 2001 durch das geänderte Spiegelsystem gemäß Zeichnung „Messkopf XDVM“ Nr. 499-017 vom 25. Januar 2005 ersetzt wird. Das geänderte Spiegelsystem unterscheidet sich von dem bereits zugelassenen im Aufbau und in den verwendeten Materialien.

Dieser 5. Nachtrag gilt nur im Zusammenhang mit der o.g. Bauartzulassung und den hierzu ergangenen Nachträgen.

Salzgitter, den 28. Juli 2005
57502/2-105

Bundesamt für Strahlenschutz

Im Auftrag
C z a r w i n s k i